

HINWEISE ZUR ANLAGE 1 – eintägige Ausflüge/mehrtägige Klassenfahrten –

Seit dem 01. Januar 2011 können für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beantragt werden.

Diese Leistungen beinhalten u.a. die Übernahme der tatsächlichen Kosten für eintägige Ausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs bzw. der Klassenfahrt kann im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe <u>nicht</u> übernommen werden.

Wer ist grundsätzlich anspruchsberechtigt?

- Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie
- ➤ Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird,

soweit sie,

- ➤ Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt) erhalten oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz gezahlt wird,
- Zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder im Rahmen der Wohngeldgewährung sind oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Antragstellung

Der Antrag auf Kostenübernahme muss jeweils vor Beginn des Ausflugs/der Klassenfahrt bzw. vor Fälligkeit gestellt werden!

- Für jedes Kind sind die Leistungen unter Verwendung des allgemeinen Antragsvordruckes gesondert von den Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern zu beantragen.
- Die Anlage 1 lassen Sie bitte von der Schule bzw. von der Kindertageseinrichtung ausfüllen.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung. Die Schule bzw. Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über die Bewilligung der Leistungen.